



Schutzkonzept Verein TRIVAS, Mettmenstetten

Gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 a und b des Epidemiegesetzes hat der Bund eine Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie erlassen. Gemäss Artikel 4 dieser Verordnung ist jede Schule dazu verpflichtet, ein Schutzkonzept zu erstellen. Da es sich bei unseren Auftraggebern meist um Schulen handelt, orientieren wir uns an den Schulen im Kanton Zürich.

1. Allgemeine Regeln

- 1.1 Personen mit Krankheitssymptomen bleiben zu Hause.
 - 1.1.1 Mitarbeitende melden sich bei krankheitssymptomen direkt bei der Geschäftsleitung.
 - 1.1.2 Unsicherheit oder Fragen werden mit dem Hausarzt abgesprochen.
 - 1.1.3 Bei einem positiven Covid19-Befund wird das Team und alle Prozessbeteiligten informiert.
 - 1.1.4 Wir halten uns an die Vorgaben und Weisungen von medizinischen Fachpersonen und Behörden.

- 1.2 Allgemeine Verhaltensregeln in den TRIVAS Schulungsräumen und im outdoor sind definiert.
 - 1.2.1 Für Erwachsene sowie Jugendliche (ab dem 12. Lebensjahr) gilt in den TRIVAS Schulräumen eine generelle Maskenpflicht. Von diesen Bestimmungen ausgenommen sind die Einnahme von Essen und Getränken im Sitzen am Tisch. Hier gilt der Mindestabstand von 1.5 m.
 - 1.2.2 Im outdoor gilt keine Maskenpflicht, wenn der Mindestabstand von 1.5 m gewährleistet werden kann.

- 1.3 Aussenstehende Personen bleiben den TRIVAS Schulungsräumen möglichst fern.
- 1.4 Auf Veranstaltungen mit externen Teilnehmer*innen verzichten wir zur Zeit.

2. Distanzregeln

- 2.1 Der Abstand zwischen Erwachsenen und Jugendlichen beträgt mindestens 1.5 m.
- 2.2 Die Abstandregel werden regelmässig wiederholt und in Erinnerung gerufen.
- 2.3 Jugendliche sind im Kontakt untereinander von der Distanzregel ausgenommen.
- 2.4 Bei internen Veranstaltungen (Workshops, Expeditionsabschluss etc.) werden die Sitzplätze so zugeordnet, dass der Mindestabstand gewährleistet werden kann.

3. Hygiene, Schutz und Infrastruktur

- 3.1 Die Hygieneregeln werden zu Beginn jeder Trainingseinheit in Erinnerung gerufen.
- 3.2 Die Hygieneregeln werden mittels Plakaten an alle Personen in Erinnerung gerufen.
- 3.3 Es stehen Desinfektionsmittel und Masken bereit.
- 3.4 Gemeinsam genutzte Geräte (Computer etc.) und Infrastruktur (WC, Stühle etc.) werden nach Gebrauch mit Desinfektionsmittel gereinigt.
- 3.5 Im WC stehen Flüssigseife und Papierhandtücher zur Verfügung.
- 3.6 Alle Räume werden mehrmals, täglich ausreichend gelüftet.

4. Kleingruppentrainings, Klassentrainings, Expeditionen und Modulkurse LIFT

- 4.1 Bei der Benutzung des öffentlichen Verkehrs werden die Vorgaben und Regeln für den öffentlichen Verkehr eingehalten.
- 4.2 In Kleingruppen, Klassentrainings und Expeditionen gilt der Mindestabstand von 1.5 m unter Erwachsenen und Jugendlichen und Erwachsenen.
- 4.3 Expedition werden weiterhin durchgeführt
 - 4.3.3 Die Expedition finden ausschliesslich im outdoor statt. Der Mindestabstand wird jederzeit gewährleistet, ansonsten besteht eine Maskenpflicht.
- 4.4 4.4 Die Modulkurse im Projekt LIFT werden bis auf weiteres online per Zoom durchgeführt.

5. Arbeitgeberpflicht/Arbeitnehmerschutz

- 5.1 Die Schutzmassnahmen sind allen MA vertraut.
- 5.2 Ein der Situation angepasster Schutz ist jederzeit gewährleistet.
- 5.3 Erwachsene MA halten untereinander und zu den Jugendlichen den Mindestabstand von 1.5 m wenn immer möglich ein und halten sich an die Hygieneregeln.
- 5.4 Teamsitzungen, Standortgespräch etc. werden wenn möglich über Zoom organisiert.
- 5.5 Coaching und Trainingseinheiten werden, wenn möglich, draussen organisiert.

6. Isolations- und Quarantänemassnahmen

- 6.1 Isolations- und Quarantänemassnahmen werden nicht von TRIVAS verordnet. Es sind die Weisungen der medizinischen Fachpersonen einzuhalten.